

Benutzung von Personenstandsunterlagen

Fachinformationsveranstaltung „Personenstandsunterlagen und weitere personenbezogene Quellen in Archiven“ am 21. März 2024 im Landesarchiv Berlin

Prof. Dr. Michael Scholz

Der Grundsatz

§ 61 PStG

Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

(1) (...)

(2) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die **archivrechtlichen Vorschriften** für die Benutzung maßgebend.

Der Grundsatz

- Die Benutzung von Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, erfolgt **ausschließlich** nach dem **Archivgesetz Berlin** oder dem **Brandenburgischen Archivgesetz**.
- Es besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen Personenstandsunterlagen und anderem personenbezogenen Archivgut.
- Personenstandsurkunden werden aus archivierten Personenstandsunterlagen nicht mehr ausgestellt.

Erledigte Probleme?



Nachweise aus Personenstandsunterlagen



Nachweise aus Personenstandsunterlagen können erteilt werden durch:

- Auskünfte aus den Registern,
- einfache Kopien,
- beglaubigte Kopien.

Erledigte Probleme?



Beglaubigung



§ 33 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,

Erledigte Probleme?



Gebühren im Archiv



Zu beachten:

- GebOMI darf im kommunalen Archiv **nicht angewendet** werden, da Archivierung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ist.
- Anzuwenden ist die Gebührenordnung des Archivs oder der entsprechende Abschnitt der Allgemeinen Gebührenordnung der Kommune.

Erledigte Probleme?



Kopien aus Personenstandsbüchern



- Kopien aus Personenstandsregistern sind möglich.
- Einträge zu anderen Personen, die sich auf derselben Seite befinden, müssen nicht abgedeckt werden, wenn die Schutzfristen abgelaufen sind und keine weiteren schutzwürdigen Belange erkennbar sind.

Erledigt oder nicht erledigt?

Fortführungsfristen und Schutzfristen

	Fortführungsfristen PStG	Schutzfristen ArchGB	Schutzfristen BbgArchivG
Geburt	110 Jahre	100 Jahre	90 Jahre
Eheschließung	80 Jahre		
Tod	30 Jahre	10 Jahre	10 Jahre

Vorlage oder Auskunft?

Personenstandsbücher-Archivierungsrunderlass Niedersachsen, Nr. 1.3

„(...) Das in § 5 Abs. 1 NArchG definierte Recht auf Nutzung von Archivgut ist ein sog. Jedermannrecht, welches nur dann eingeschränkt werden darf, wenn durch die Benutzung schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt würden. Da jedoch sämtliche hierfür maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen des § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die **freie Einsichtnahme** in von diesen Fristen nicht mehr betroffene Register und Sammelakten zu gestatten, sofern ein Interesse an deren Benutzung geltend gemacht wird. (...)“

Vorlage oder Auskunft?

Stadtarchiv Nürnberg: Auskunft aus den Personenstandsregistern

„Aus konservatorischen Gründen ist eine Benutzung nur durch Erteilung von schriftlichen Auskünften und/oder Überlassung von Kopien möglich. (...)“

Vorlage oder Auskunft?

VKA Schleswig-Holstein: Empfehlungen für Archivierung und Nutzung der Personenstandsunterlagen im Archiv 2009

„Besuchern können in der Regel **unbedenklich vorgelegt** werden:

Namensverzeichnisse

- Sterberegister bis ca. 1933 75 Jahre zurück
- Heiratsregister bis ca. 1893 115 Jahre zurück
- Geburtsregister bis 1898 110 Jahre zurück, vollständig (...)

Wir empfehlen (...), folgende Bücher zur **selbständigen Einsichtnahme** vorzulegen und sich von den Besuchern eine **Erklärung zur Wahrung der schutzwürdigen Belange Dritter** und zum Verzicht auf Weitergabe der Informationen unterschreiben zu lassen (...):

- Sterberegister ca. 1933 - 1943 65 Jahre zurück
- Heiratsregister ca. 1893 - 1903 105 Jahre zurück (...)

Schutzwürdige Belange Dritter

§ 8 Abs. 5 Satz 1 LArchG

Die Benutzung ist zu versagen oder einzuschränken, soweit (...)

2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen (...)

§ 11 Abs. 1 BbgArchivG

Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit (...)

2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen (...)

Schutzwürdige Belange Dritter

„Schutzwürdige Belange Dritter“

In der Praxis erlebe ich es immer wieder, dass z. B. Sterbesammelakten (meist nur Sterbefallanzeigen), auch nach Ablauf der Sperrfrist von 30 Jahren, nicht zugänglich gemacht werden, weil das betreffende kommunale Archiv durch die *Angabe des Namens des Anzeigenden oder des Namens des überlebenden Ehegatten oder der Kinder* bereits „**Schutzwürdige Belange Dritter**“ verletzt sieht.

Als Begründung wird vorgebracht, dass die Sperrfristen von 30 Jahren nach dem Tode /10 Jahren nach der Geburt auch für die den Sterbefall anzeigenden Personen und für die in der Anzeige genannten Kinder/Ehegatten gelten müssten. Stimmt das?

Diesen Ansatz kann ich nicht nachvollziehen, da es in der Sterbesammelakte ja grundsätzlich um die (vor 30 Jahren) verstorbene Person geht (Betroffener ist der Verstorbene), bei der die Sperrfrist abgelaufen ist.

Ist in der Angabe des Namens des Anzeigenden / der Kinder / des überlebenden Ehegatten in der Todesanzeige (Sterbefallsanzeige) wirklich ein schutzwürdiger Belang eines Dritten zu sehen?

Schutzwürdige Belange Dritter: Kinder

Volle Namensnennung !!!

I-I Geboren am
18. 5. 50

Nr. 1950

Standesamt
.....

I-I Ein..... Sohn
Tochter
geboren 29. 5. 1940

Nr. 1940

Standesamt
.....

Schutzwürdige Belange Dritter: Kinder

Urteil: zur. Urteil des
Landes. Potsdam-G.R. [REDACTED]
vom 4. 10. 1950.

Name

S. Eine Tochter geboren

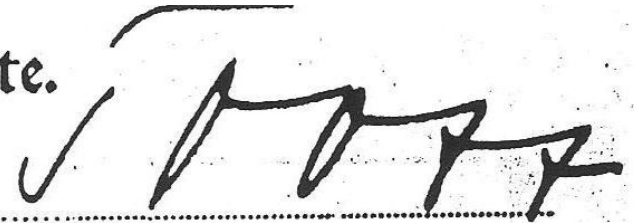
[REDACTED] / 1949

7. 10. 1949

Schutzwürdige Belange Dritter: Kinder

H. Ein ^{Sohn} Tochter
geboren 9. 3. 33
Nr. [redacted] 1933
Standesamt [redacted]

Der Standesbeamte.



H. [redacted] geboren am 22. [redacted] 1951 in Potsdam
Reg. Nr. [redacted] / 1951 von dem Pfarrer [redacted] an [redacted] Hall aufgenommen
worden.

Schutzwürdige Belange Dritter: Totgeburten

Bis 1998 wurden Totgeburten im Sterbebuch beurkundet, seither im Geburtenbuch/-register.

Nach Ablauf der Fortführungsfrist für das Sterbebuch können Eltern noch am Leben sein.

Eine Totgeburt ist in jedem Fall ein schutzwürdiger Belang.

Schutzwürdige Belange Dritter: Todesursachen

Die **Todesursache in der Todesanzeige** (manchmal auch in den Sterbebüchern, soweit angegeben) wird ebenfalls nicht mitgeteilt, weil sich kommunale Archive darauf berufen, dass es sich um Daten handelt, die der **besonderen „Gehelmmhaltung“ i. S. des Archivrechts** unterliegen (angeblich greife hier die „**Ärztliche Schweigepflicht**“). Es wird oft angegeben, die ärztliche Schweigepflicht würde dadurch verletzt.

Schutzwürdige Belange Dritter: Todesursachen

Ein familiär gesteigertes Risiko von Frühversterben kann ebenso zutage treten wie familiäre Häufungen von Todesfällen in Einrichtungen wie Nervenheil- oder Justizvollzugsanstalten. Soweit bei der Beurkundung

Seite 105 Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, 27. Tätigkeitsbericht 2016

das Personenstandsgesetz von 1937 zugrunde lag und deshalb die Todesursache ausgewiesen ist, können zudem konkrete **erbbiologische Belastungen** offenbar werden. Gesundheitsbezogene Auswertungsmöglichkeiten mögen bei einer genealogischen Datenbank zunächst nicht im Vordergrund stehen, werden durch die Digitalisierung aber geschaffen. Insofern kann nicht überraschen, dass zumindest ein einschlägiger Anbieter derzeit ein **Angebot erbbiologischer Informationen** erprobt.

Schutzwürdige Belange Dritter: Todesursachen

„Selbst wenn man sich die angegebenen Todesursachen „manuell“ ansieht, ist nicht ersichtlich, wie aus diesen Ursachen erbbiologische Belastungen herausgelesen werden können. Typische Todesursachen sind Altersschwäche, Herzversagen oder Gefallen durch Feindeinwirkung. Denkbar wäre noch, dass [der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz] das Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten im Hinterkopf hatte. Insoweit ist zu beachten, dass in diesen Fällen die angegebene Todesursache nicht mit der wahren Todesursache übereinstimmt, sondern vielmehr Todesursachen erfunden wurden (z.B. Lungenentzündung oder Grippe).“

(Gutachten der Kanzlei TaylorWessing für Ancestry.com Deutschland GmbH von 2018)

Schutzwürdige Belange: Zusammenfassung (nach Carolin Baumann)

Daten	Möglicher schutzwürdiger Belang	Durch <u>Fortführungsfrist</u> geschützt?
<i>Geburtenregister</i>		
Angaben zu Beteiligten (Eltern, Anzeigenden)	persönliches Verhältnis*	ja
Angaben zu Betroffenen		i.d.R. ja
Adoptionshinweise	<u>Offenbarungsverbot***</u>	nur mit genauer Kenntnis der Lebensdaten festzustellen
Namensänderung nach <u>TSG</u>	<u>Offenbarungsverbot***</u>	nur mit genauer Kenntnis der Lebensdaten festzustellen
mögliche Angaben Zeugenschutzprogramm	Gefahr für Leib und Leben****	i.d.R. ja Sperrvermerk würde bestehen. Bei Prüfung leicht zu erkennen!
Angaben zu Kindern	nur im Falle von unehelichen Geburten bei der Mutter bzw. beim Vater**	nein

Schutzwürdige Belange: Zusammenfassung (nach Carolin Baumann)

Daten	Möglicher schutzwürdiger Belang	Durch <u>Fortführungsfrist</u> geschützt?
<i>Heiratsregister/Familienbücher</i>		
Angaben zu Eheleuten	personenbezogene Daten***	i.d.R. ja
Angaben zu Eltern / Zeugen	evtl. persönliches Verhältnis. Geburtsdaten sind meist nicht gegeben, sodass eine Identifikation nur über das persönliche Verhältnis bestünde.*	ja
Angaben zu Kindern		nein, da sich die Fristen auf Eheleute beziehen
Namensnennung	Verhältnis zu Eltern*	i.d.R. nicht
Rechtsstatus des Kindes	Stellung in der Gesellschaft könnte beeinträchtigt werden. Recht auf informationelle Selbstbestimmung**	i.d.R. nicht
Annahme an Kindes Statt/Adoption	<u>Offenbarungsverbot</u> ***	nein

Schutzwürdige Belange: Zusammenfassung (nach Carolin Baumann)

Daten	Möglicher schutzwürdiger Belang	Durch <u>Fortführungsfrist</u> geschützt?
<i>Sterberegister</i>		
Angaben zum Verstorbenen	personenbezogene Daten**	i.d.R. ja
Todesursache	evtl. Erbkrankheiten*** (schutzwürdiger Belang der Nachkommen)	nein
	evtl. Selbstmord/ Hinrichtungen** (postmortaler Persönlichkeitsschutz, Schutz der Nachkommen)	i.d.R. ja Es besteht keine direkte Rückwirkung auf die Nachkommen.
Angaben zu Ehegatten	wenn die Tatsache der Ehe nicht offenbart werden soll**	nein
Angaben zu Eltern	wenn Kind <u>totgeboren</u> (bis 2009) oder vor den Eltern verstorben ist**	nein

Schutzwürdige Belange: Zusammenfassung

Bei möglichen schutzwürdigen Belangen ist zu prüfen:

1. Liegt ein schutzwürdiger Belang vor?
2. Wie hoch ist der Grad der Schutzwürdigkeit?
3. Steht der schutzwürdige Belang einer Benutzung entgegen? Ist er also höher zu veranschlagen als das Recht des Nutzers auf Benutzung?

Schutzwürdige Belange: Zusammenfassung

- Entscheidungen über Benutzungseinschränkung wegen schutzwürdiger Belange sind stets Ergebnis einer Abwägung verschiedener Grundrechte.
- Entscheidungen über Benutzungseinschränkung wegen schutzwürdiger Belange sind stets Einzelfallentscheidungen.
- Das Schutzfristenkonzept der Archivgesetze kann hilfsweise herangezogen werden, ist aber nicht zwingend.

Fazit

- Die Probleme der Benutzung von Personenstandsunterlagen unterscheiden sich nicht von denjenigen anderer Unterlagen mit personenbezogenen Daten.
 - Im Laufe der Jahre ist die Sicherheit in den Archiven gewachsen.
 - Entscheidungen über schutzwürdige Belange Dritter sind Abwägungsentscheidungen; ein allgemeingültiges Muster zur Handhabung kann es nicht geben.
 - Bei Digitalisierungsvorhaben mit Onlinestellung haben sich Grenzzahre bewährt.
- ☐ Gefragt ist der Mut zur Entscheidung im Sinne des Auftrags der Archive zur Zugänglichmachung.